

Anlage 2 zur Vorlage Nr.2013/048.1

Darstellung der Änderungen (durchgestrichen / in **Fett**)

**S a t z u n g der Stadt Ahrensburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

~~1. Änderungssatzung vom 21.07.2009 (in Kraft seit dem 01.08.2009)~~²⁴⁾

<i>Inhaltsverzeichnis</i>		<i>Seite</i>
	Präambel	2
§ 1	Gegenstand der Gebühr	2
§ 2	Gebührenfreie Leistungen	2
§ 3	Gebührenbefreiung	3
§ 4	Höhe der Gebühren	3
§ 5	Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen	4
§ 6	Gebührenpflichtiger	4
§ 7	Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit	4
§ 8	Beitreibung	4 5
§ 9	Datenverarbeitung	5
§ 10	Inkrafttreten	5
	Anlage Gebührentabelle	6/ 7 8

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) – zuletzt geändert am 20.06.2008 **22.02.2013** und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) – zuletzt geändert am 20.07.2007 **30.11.2012** - wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2009 **XX.XX.2013** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Ahrensburg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst **von ihnen** im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) **Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.**

§ 3

Gebührenbefreiung

- (4) **Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dieses im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.**

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (~~Anlage 1~~), die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) ~~Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird~~ **ein Gebührenrahmen besteht**, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der ~~Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenpflichtige/n,~~ des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- ~~(3) Vor der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (vgl. Tarifstelle 23) ist der Gebührenpflichtige/ sind die Gebührenpflichtigen auf die voraussichtliche Gebührenhöhe hinzuweisen.~~
- ~~(4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dieses aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.~~

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (4) In den Fällen ~~der Absätze 1 und~~ **des Absatzes 2** wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens ~~2,50~~ **5,00** EURO errechnet.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide ~~darf~~ **wird** nur erhoben ~~werden~~, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung ~~gefordert werden und es kann eine~~ **als** Sicherheit verlangt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die ~~Verwendung~~ **der Stadt Ahrensburg berechtigt, die** erforderlichen personenbezogenen Daten **gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung** aus folgenden Datenquellen ~~durch die Stadt Ahrensburg zulässig zu erheben und weiterzuverarbeiten:~~
1. Angaben der Gebührenpflichtigen
 2. Einwohnermeldedaten
 3. Gewerbekartei
 4. Angaben aus Steuerakten
 5. Angaben aus Bauakten

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am ~~01.08.2009~~ **XX.XX.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren **in der Fassung** vom ~~01.07.2007~~ **01.08.2009** außer Kraft.

Ahrensburg, den ~~21. Juli 2009~~ **XX.XX.2013**

STADT AHRENSBURG

gez. ~~Pepper~~ **Michael Sarach**
Bürgermeisterin

Anlage 1

G E B Ü H R E N T A B E L L E

(Anlage zur Gebührensatzung vom ~~01.08.2009~~ XX.XX.2013)

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	Gebühr in Euro	Begründung der Änderung
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt	2,50 5,00	Gebühr
1.2	Ausstellung von Leichenpässen	25,00	Tatbestand / Gebühr neu (Überführung Ausland)
3	Für schriftliche Auskünfte (auch per E-Mail), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00	Tatbestand (auch per E-Mail)
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	je nach Kosten der Herstellung/Vervielfältigung	Entfällt mangels Bedarf
6 5.	Fotokopien/Drucke je Klick Seite DIN A 4 (1 Klick $\hat{=}$ 1 Seite DIN A 4) je Seite DIN A 3 Anmerkung zu Tarifstelle 6: Kopien bis zu 10 Seiten DIN A4 bzw. 5 Seiten DIN A3 sind aus wirtschaftlichen Gründen gebührenfrei. Bei Überschreitung der Anzahl ist der volle Betrag fällig.	0,50 1,00 4,00	Tarifstelle / Tatbestand (Definition) (gültig ab 1. Seite) / Gebühr
7 6.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,00 5,00	Tarifstelle / Gebühr
8 7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 25,00 bis 150,00	Tarifstelle / Gebühr
9 8.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	15,00 50,00	Tarifstelle / Gebühr
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	jeweils die Hälfte	Tarifstelle

10 9.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	15,00 25,00	Tarifstelle / Gebühr
14 10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis zu ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	Tarifstelle
12.	Zweite Ausfertigung einer verloren gegangenen Lohnsteuerkarte	5,00	Entfällt mangels Bedarf
13 11.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	Tarifstelle
14 12.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	3,00 5,00	Tarifstelle / Gebühr
15 13.	Feststellung aus Steuerkonten und –akten je angefangene halbe Stunde	25,00	Tarifstelle
16 14.	Bescheinigung über den Stand d. Steuerkontos	5,00 25,00	Tarifstelle / Gebühr
17.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	8,00	Entfällt mangels Bedarf
18.	Anfertigung von Lichtpausen	5,00 bis 15,00	Entfällt mangels Bedarf
19 15.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten a) bei Einfamilienhäusern b) bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten	7,50 50,00 10,00 100,00	Tarifstelle / Gebühr
20 16.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung	Tarifstelle
24 17.	Schriftliche Auskünfte (auch per E-Mail) über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge sowie Benutzungsgebühren	10,00 25,00	Tarifstelle / Tatbestand (auch per E-Mail, sowie Benutzungsgebühren) / Gebühr

22 18.	Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde der Verwaltung je angefangener halber Stunde	25,00	Tarifstelle / Tatbestand (von mehr als einer halben Stunde der-Verwaltung)
23.	Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) a) Erteilung von schriftlichen Auskünften in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00	Gebühren sind aufgrund von Landesrecht zu erheben
	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00	
	b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00	
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00	
	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00	
	Anmerkung zu Tarifstelle 23: Die Formulierung und Beträge lehnen sich bewusst eng an die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren – dort zurzeit Tarifstelle 25.2 – an. Sofern Gebühren erhoben werden, ist deren Ermittlung (nach zeitlichem Aufwand und Vergütung) zu dokumentieren.		